

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/10 B

L 5 KR 2250/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 61/09 (SG Reutlingen)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter D r. K r e t s c h m e r und D r. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben mit einem an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) adressierten und von dort an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten Schreiben vom 6.1.2010 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG vom 9.12.2009 Beschwerde eingelegt. Das Urteil ist ihnen mit Postzustellungsurkunde am 28.12.2009 zugestellt worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils und erneut mit Schreiben des Senats vom 14.1.2010 hingewiesen worden. Die von den Klägern selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

